



Wegzug aus Deutschland

- beibehaltenes inländisches Depot und Kapitalertragsteuer-Erstattung¹ -

von

Rüdiger Urbahns²

1. Die Bank muss über den Wegzug informiert werden

Wer seinen inländischen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt aufgibt, hat die am 01 Juli 2021 in Kraft getretenen Änderungen durch das sog. Steueroasen-Abwehrgesetz bei einem Wechsel in die sogenannte beschränkte Steuerpflicht zu beachten.

Nach dem neu geänderten § 3a des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes haben Kunden von deutschen Banken oder Finanzinstituten (natürliche Personen oder Unternehmen) eine gesetzliche (und nicht mehr nur zivilrechtliche) Verpflichtung zur Abgabe zutreffender (geänderter) Selbstauskünfte und Belge gegenüber ihrer Bank (Name, aktuelle Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Geburtsdatum- und Ort, steuerliche Ansässigkeit³).

Diese Verpflichtung enthält auch eine Verpflichtung zur Anzeige von Änderungen innerhalb von 90 Tagen etwa bei Änderungen der steuerlichen Ansässigkeit (Aufgabe bzw. Begründung des steuerlichen Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts) durch Wegzug oder Zuzug nach Deutschland⁴. Bei Nichteinhaltung trifft die Banken Meldeverpflichtungen an das Bundeszentralamt für Steuern, zudem ist die Nichtabgabe oder verspätete Abgabe mit bis zu Euro 10.000 Bußgeld beahndelt.⁵ Letztlich dient dies dem (internationalen) Informationsaustausch von Finanzdaten und ohne Feststellung der richtigen steuerlichen Ansässigkeit, kann dies nicht gelingen.

Zu empfehlen ist daher, Änderungen der steuerlichen Ansässigkeit dem jeweiligen Finanzinstitut anzuzeigen bzw. eine geänderte Selbstauskunft zu erteilen. Die Banken halten hierfür zumeist Formulare bereit. Es ist zu vermuten, dass in Zuzugsfällen nach Deutschland ähnliche Vorschriften im Ausland gelten.

2. Wenn die Bank nicht informiert wird: Weitere Folgen der unterlassenen Anzeige

¹ Dies ist eine allgemeine Information und keine auf eine konkrete Situation ausgerichtete Beratung. Eine auf den Einzelfall ausgerichtete Beratung kommt nur durch ausdrückliche vertragliche Vereinbarung zustande. Die Inhalte dieser Information wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Insbesondere ist zu bedenken, dass das Steuerrecht und dessen Auslegung permanenten Änderungen unterliegt und sich Gerichtsentscheidungen, Verwaltungsanweisungen und Gesetzesinterpretationen zum Teil widersprechen, so dass empfohlen wird, professionelle Hilfe zur Lösung einer konkreten Situation hinzuzuziehen. Alle Rechte vorbehalten, www.sturbahns.de, last update: 21.03.2024

² M.I.Tax, Diplom-Finanzwirt Rüdiger Urbahns, Steuerberater in Hamburg (www.sturbahns.de).

³ §6 FKAustG (Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz)

⁴ § 3a Abs. 3 FKAustG: „Wer einem meldenden Finanzinstitut eine Selbstauskunft erteilt hat, muss dem Finanzinstitut bei einer Änderung der Gegebenheiten die neu zutreffenden Angaben bis zum letzten Tag des maßgeblichen Kalenderjahres oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums oder 90 Kalendertage nach dem Eintritt der Änderung der Gegebenheiten, je nachdem, welches Datum später ist, mit einer Selbstauskunft richtig und vollständig mitteilen.“

⁵ §28 FKAustG

Wird diese Anzeigepflicht aber übersehen – was Erfahrungsgemäß häufig der Fall ist - so werden deutsche Banken weiterhin Kapitalertragsteuer von den inländischen Kapitalerträgen einbehalten und an ihr zuständiges deutsches Finanzamt abführen und zwar auch dann, wenn eigentlich nur noch bestimmte Kapitalerträge⁶ der Steuerpflicht im Inland unterliegen (zum Beispiel Dividendenzahlungen eines inländischen Schuldners) oder nach einem Doppelbesteuerungsabkommen eigentlich der neue Ansässigkeitsstaat ein (Haupt-)Besteuerungsrecht an den Einkünften hat.

Über eine Einkommensteuererklärung kann ein beschränkt Steuerpflichtiger die fälschlich abgeführte Kapitalertragsteuer regelmäßig nicht zurück erlangen, denn diese gelten als mit dem Steuerabzug als abgegolten und können daher nicht in der Einkommensteuererklärung erklärt werden. Eine Ausnahme gilt lediglich für das Wegzug- bzw. Zuzug Jahr, weil in diesen Fällen die Einkünfte während der beschränkten Steuerpflicht in die Veranlagung zur unbeschränkten Steuerpflicht einbezogen werden.⁷

Entdeckt ein Steuerzahler später seinen Fehler und informiert seine Bank, so ist geregelt⁸, dass die depotführende Bank eine Änderung der Steueranmeldung vorzunehmen hat, allerdings nur solange noch keine Steuerbescheinigung erteilt worden ist, regelmäßig daher für das laufende Jahr der erstmaligen Anzeige. Danach trifft die Bank keine Verpflichtung mehr zur Durchführung des Erstattungsverfahrens.

Aber auch für vergangene Jahre kann sodann in vielen Fällen noch eine Korrektur herbeigeführt werden. Es besteht dann nämlich ein Erstattungsanspruch, soweit die Kapitalertragsteuer ohne rechtlichen Grund durchgeführt worden ist (zum Beispiel weil die Einkünfte nicht nach im Inland steuerpflichtig waren).⁹ Dieser Antrag, der keiner bestimmten Form bedarf aber zumeist schriftlich mit Begründung und unter Beifügung von Nachweisen erfolgen sollte, ist an das Betriebsstättenfinanzamt zu richten, an das die depotführende Bank die Kapitalertragsteuer abgeführt hat.¹⁰

Sollte danach noch ein Erstattungsrest verbleiben, so kann schließlich auch noch beim Bundeszentralamt für Steuern über das Erstattungsverfahren nach § 50c Abs.3 bzw. § 44a Abs. 9 EStG ein Erstattungsantrag geltend gemacht werden.

Zu beachten ist schließlich, dass wenn die Kapitalertragsteuer in Deutschland erstattet wird, dies unter Umständen Auswirkungen auf die ausländische Einkommensteuererklärung im ausländischen Ansässigkeitsstaat haben kann, in die die deutschen Kapitalerträge ggf. unter Anrechnung der deutschen Kapitalertragsteuer einbezogen worden ist. Da die deutsche Kapitalertragsteuer nunmehr aber erstattet worden ist und daher ggf. nicht mehr auf die im ausländischen Ansässigkeitsstaat zu zahlende Einkommensteuer anzurechnen ist, können sich auch im Ausland noch Zahlungsverpflichtungen ergeben.

3. Fazit:

Wer seine Bank vom Wechsel seiner steuerlichen Ansässigkeit zu spät informiert, unter Umständen erst Jahre später, kann erhebliche finanziellen Nachteilen ausgesetzt sein. Diese Nachteile lassen sich häufig zwar noch korrigieren, nicht aber ohne einigen zusätzlichen Aufwand.

⁶ § 49 Abs. 1 Nr. 5 EStG

⁷ Vgl. § 36 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 i.V.m § 2 Abs. 7 Satz 3 EStG, allerdings erfolgt diese Einbeziehung nach den Regeln der beschränkten Steuerpflicht, also nach den Regeln des § 49 EStG.

⁸ § 44b Abs. 5 EStG

⁹ § 37 Abs. 2 AO

¹⁰ BMF Schreiben vom 19.05.2022, BStBl I S. 742, Tz. 307, Steuerbescheinigung, Erträgnisaufstellung, Ansässigkeitsbescheinigung